

GESAMTPERSONALRAT SCHULE

beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-
Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis

GESAMTPERSONALRAT SCHULE
BEIM STAATLICHEN SCHULAMT

FÜR DEN LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG
UND DEN WERRA-MEISSNER-KREIS

An

Alle Schulpersonalräte im Bereich des
Staatlichen Schulamts Bebra zum Aushang in
allen Dienststellen

Vorsitzender

Richard Maydorn

Ernst-Koch-Straße 4

37213 Witzenhausen

☎ 0 55 42 – 50 29 57 0

☎ 0 55 42 – 50 29 57 1

✉ maydorn@t-online.de

ANSPRECHPARTNER

Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin des Medical Airport Service (MAS)

Betriebsmedizinischer Dienst

Medical Airport Service GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 15
34117 Kassel

☎ 0 56 1 – 70 16 59 34

☎ 0 56 1 – 70 16 59 36

✉ arbeitsmedizin-ks@medical-gmbh.de

medical
airport service
MenschArbeitSchutz

Internet: www.medical-airport-service.de

Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg

(bis auf die Schulen in den Gemeinden: Alheim, Hohenroda, Wildeck, Heringen, Cornberg, Nentershausen, Rotenburg und Schenklengsfeld)

Hamann, Michael Medical Airport Service GmbH
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

☎ 0 61 05 – 34 13 151

☎ 0 15 20 – 8 51 22 54

☎ 0 61 05 – 34 13 444

✉ m.hamann@medical-gmbh.de

Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Werra-Meißner-Kreis

(zusätzlich alle Schulen in den Gemeinden: Alheim, Hohenroda, Wildeck, Heringen, Cornberg, Nentershausen, Rotenburg und Schenklengsfeld)

Hess, Rainer Medical Airport Service GmbH
Arbeitssicherheit Niederlassung
Kassel (Industriepark Waldau)
Falderbaumstraße 9b
34123 Kassel

☎ 0 15 1 – 53 80 59 18

☎ 0 56 1 – 50 57 00 22

✉ r.hess@medical-gmbh.de

Betriebsmedizinischer Dienst

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge ist durch die **Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)** geregelt. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine individuelle Arbeitsschutzmaßnahme, die technische/organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ersetzt, aber ergänzt. Sie besteht aus ärztlichem Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese und findet im geschützten Raum und unter dem Siegel der ärztlichen Verschwiegenheit mit dem Betriebsarzt statt. Hält der Betriebsarzt zur Aufklärung/Beratung körperliche/klinische Untersuchungen für erforderlich, so bietet er diese an. Untersuchungen dürfen nicht gegen den Willen des Beschäftigten durchgeführt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist keine Untersuchung zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen. Man unterscheidet zwischen¹:

Pflichtvorsorge: Der Arbeitgeber muss eine Untersuchung aufgrund bestimmter Gefahren, die von der Arbeit ausgehen (z.B. Infektion mit Krankheitserregern in der Schule bei schwangeren Lehrkräften) für die Arbeitnehmer veranlassen. Der Arbeitnehmer darf die Tätigkeit nur ausüben, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt wurde.

Beispiel: Eine schwangere Grundschullehrerin teilt ihre Schwangerschaft dem/der Schulleiter/in mit. In der anschließenden Gefährdungsbeurteilung kann sie z.B. keinen Antikörperschutz gegen Windpocken oder Röteln nachweisen. Der Arbeitgeber darf sie so lange nicht beschäftigen bis eine entsprechende Pflichtvorsorge durch den MAS im Rahmen des Mutterschutzes durchgeführt wurde. Beim Auftreten bestimmter Krankheiten in der Schule (siehe: Hessische Mutterschutz und Elternzeitverordnung) sind weiterhin Beschäftigungsverbote vom Arbeitgeber auszusprechen.

Angebotsvorsorge: Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer eine Untersuchung aufgrund bestimmter Gefahren anbieten, z.B. durch tägliche UV-Strahlung (>1h/Tag) oder (überwiegende) Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen.

Wunschvorsorge: Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern bei allen Tätigkeiten eine Wunschvorsorge zu ermöglichen. Sie zielt auf individuelle Aufklärung, Beratung und Untersuchung des Beschäftigten ab und zwar in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen seiner Arbeit und seiner Gesundheit. Durch sie sollen arbeitsbedingte Erkrankungen verhütet und frühzeitig erkannt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge dient zugleich der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung für den Beschäftigten ausgeht. Der Anspruch auf Wunschvorsorge besteht nur dann nicht, wenn nicht mit einem Gesundheitsschaden durch die Tätigkeit zu rechnen ist. Im Streitfall muss der Arbeitgeber dies darlegen und auch beweisen. Insofern: Beantragen Sie bei ihrem/ihrer Schulleiter/in eine Wunschvorsorge.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer das Gefühl, dass sich die Tätigkeit (z.B. anhaltender Lärm, fehlender Schallschutz) auf die Gesundheit auswirkt oder es ergeben sich über eine Gefährdungsbeurteilung hinaus Fragen, dann soll ihm der Arbeitgeber diese ermöglichen.

Vorgehen im Bedarfsfall

Beantragen sie eine Wunschvorsorge bei Ihrem/Ihrer Schulleiter/in; diese/r oder das zuständige Schulamt erteilen diesen Auftrag. Die erforderlichen Fahrten können über NzüK und das Service-Portal des Landes Hessen abgerechnet werden.

¹ BUNDEMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2019): www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/Fragen-und-Antworten-ArbMedVV.pdf?__blob=publicationFile&v=3